

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

(Ergänzungen/Abweichungen für die Veranstaltung ART COLOGNE 2026 ab Seite 24)

1	Vorbemerkungen	4.3	Bauhöhen
1.1	Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse für das Kölner Messegelände	4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen
1.2.	Öffnungszeiten	4.4.1	Brandschutz
1.2.1	Auf- und Abbauezeiten	4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	4.4.1.2	Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition
2.1	Verkehrsordnung	4.4.1.4	Pyrotechnik
2.2	Rettungswege	4.4.1.5	Verwendung von Luftballons und Flugobjekten
2.2.1	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	4.4.1.6	Nebelmaschinen
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	4.4.1.7	Feuergefährliche Abfälle, Rauchverbot
2.3	Sicherheitseinrichtungen	4.4.1.8	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
2.4	Standnummerierung	4.4.1.9	Spritzpistolen, lösemittelhaltige Farben
2.5	Bewachung	4.4.1.10	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten/ Vorführungen/ Darbietungen mit offener Flamme, Feuerstellen und Brandlasten
2.6	Notfallräumung	4.4.1.11	Leergut
3	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	4.4.1.12	Feuerlöscher
3.1	Hallendaten	4.4.2	Standüberdachung
3.1.1	Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	4.4.3	Glas und Acrylglas
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	4.4.4	Aufenthaltsräume
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen
3.1.4	Sprinkleranlagen	4.5.1	Ausgänge und Rettungswege
3.1.5	Heizung, Lüftung	4.5.2	Türen
3.1.a	Hallenübersicht	4.6	Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege und Rampen
3.1.b	Hallenhöhe (in m) im Lichten	4.7	Standgestaltung, Wände
3.1.c	Aufzüge	4.7.1	Erscheinungsbild
3.1.d	Beschickungstore / Feuerschutzstore-Tore-Rollläden / Rauchschürzen	4.7.2	Prüfung der Mietfläche
3.1.e	Tore	4.7.3	Eingriff in die Bausubstanz
3.1.f	Technische Halleninformation	4.7.4	Hallenböden
3.1.6	Störungen	4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke
3.2	Freigelände	4.7.6	Standbegrenzungswände/ Systemstände
4	Standbaubestimmungen	4.7.7	Werbemittel/ Präsentationen/ Werbeflächen
4.1	Standicherheit	4.7.8	Barrierefreiheit
4.2	Standbaufreigabe	4.8	Freigelände
4.2.1	Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	4.9	Zweigeschossige Bauweise
4.2.2	Fahrzeuge, Container und Zelte	4.9.1	Bauanfrage
4.2.3	Änderung nicht vorschriftgemäßer Bauteile	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
		4.9.3	Nutzlasten/ Lastannahmen
		4.9.4	Rettungswege/ Treppen
		4.9.5	Baumaterial
		4.9.6	Obergeschoss

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

5

Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

5.1.1 Schäden

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

5.3.2 Standinstallation

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

5.5.2 Gas

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

5.6.2.2 Prüfverfahren

5.6.2.3 Betriebsverbot

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

5.6.3.2 Prüfung

5.6.3.3 Leihgeräte

5.6.3.4 Überwachung

5.6.4 Abgase und Dämpfe

5.6.5 Abgasanlagen

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

5.7.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

5.7.2.2 Bedarfslagerung

5.7.2.3 Vorratsbehälter

5.7.2.4 Lagerort

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

5.7.2.7 Leere Behälter

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

5.10.3 Laseranlagen

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

5.12 Krane, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

5.12.1 Zollabfertigung

5.13 Musikalische Wiedergaben

5.14 Getränkeschankanlagen

5.15 Lebensmittelüberwachung

5.15.1 Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

6

Umweltschutz

6.1 Abfallwirtschaft

6.1.1 Abfallentsorgung

6.1.2 Gefährliche Abfälle

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öle, Fettabscheider

6.2.2 Reinigung/ Reinigungsmittel

6.3 Umweltschäden

7

Sonstiges

7.1 „Infoscout“ - Kölner-Besucher-Informationssystem

7.2 Versicherung/Bewachung

7.2.1 Versicherung

7.2.2 Bewachung

7.3 Ausstellungsschutz

7.4 Vermittlung von Personal

7.5 Hotel-/Reise-Service

7.6 Miet-Mobiliar, -Kühlschränke, -Elektrogeräte, -Küchenausstattungen

7.7 Catering

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

1 Vorbemerkungen

Koelnmesse hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen. Das Ziel ist, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten sie Bestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt Köln sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Aus den Koelnmesse erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen können Dritte keine Rechte herleiten.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die zuständigen Behörden und Einrichtungen behalten sich vor, die Einhaltung gesetzlicher oder ordnungsbehördlicher Bestimmungen zu prüfen.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Darüber hinaus gehende Anforderungen an die Sicherheit und an den Standbau bleiben vorbehalten.

In der Regel können sie nach Erhalt der Bestätigung zusätzliche Serviceleistungen im Service-Shop buchen. Die Bestellungen sind termingerecht auszuführen, da bei verspäteter Einsendung seitens der Koelnmesse keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernommen wird.

Die Messe behält sich vor, bei verspätet eingegangenen Bestellungen einen Preisaufschlag auf das Entgelt entsprechend der Angaben im Service-Shop zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Koelnmesse weist auf die Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hin. Hinsichtlich ausländischer Arbeitnehmer gilt, dass auf dem Messegelände nur Personen tätig werden dürfen, die eine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Koelnmesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- Nürnberg Messe GmbH

in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Weitere Änderungen bleiben vorbehalten.

Der deutsche Text ist verbindlich.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit wird in den Technischen Richtlinien das generi-

sche Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten und Orientierungen gemeint.

1.1 Haus- und Geländeordnung der Koelnmesse für das Kölner Messegelände

1. Die Haus- und Geländeordnung gilt für sämtliche Bereiche des Kölner Messegeländes, d.h. für alle Hallen, das Freigelände sowie für sämtliche Gebäude und Grundstücksflächen, die der Koelnmesse vorübergehend oder auf Dauer überlassen worden sind. Sie gilt für alle Personen, die das Kölner Messegelände im vorgenannten Sinne betreten oder sich dort aufhalten.

2. Das Hausrecht im Bereich des Kölner Messegeländes übt die Koelnmesse durch ihre Mitarbeitenden und/oder durch Mitarbeitende beauftragter Sicherheitsunternehmen aus. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

3. Die Koelnmesse ist berechtigt, den Zutritt zum Messegelände - insbesondere zu den Hallen - für Aussteller, Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, z. B. den Zutritt nur Fachbesuchern zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Das Messegelände darf nur mit einem gültigen Eintrittsausweis betreten werden. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Aufenthalt auf dem Messegelände ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten erlaubt. Abweichende Zutrittsregelungen - insbesondere für Aussteller und Servicepartner der Koelnmesse - bleiben hiervon unberührt.

4. Der Zutritt während der Veranstaltungen ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Abweichende Regelungen werden gesondert, z. B. auf der jeweiligen Veranstaltungshomepage, bekannt gegeben. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen, z. B. „nur für Fachbesucher“ bleiben unberührt. Der Zutritt während des Auf- und Abbaus ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht gestattet, soweit nicht das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem während des Auf- und Abbaus im Messegelände tätigen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

5. Mitarbeitende der Koelnmesse oder Mitarbeitende der von der Koelnmesse beauftragten Sicherheitsunternehmen, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Messegelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Messegelände aufhalten, haben unverzüglich das Messegelände zu verlassen.

6. Das Messegelände wird aus Gründen der allgemeinen Sicherheit videoüberwacht.

7. Die Koelnmesse ist berechtigt, das Mitführen von Taschen und sonstigen Behältnissen im Messegelände zu untersagen. Bei Zutritt und Austritt des Messegeländes werden aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und der Diebstahlsprävention Kontrollen von Taschen und sonstigen mitgeführten Behältnissen - flächendeckend oder stichprobenartig - durchgeführt. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die Taschen und sonstige Behältnisse mitführen, in die Durchführung von Taschenkontrollen ein.

8. Auf Schadensersatz haftet die Koelnmesse - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Koelnmesse nur:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertrags-

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

pflcht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Koelnmesse jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine Haftung für vertragsuntypische mittelbare oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Koelnmesse haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die durch Aussteller, Besucher oder sonstige Dritte in das Messegelände eingebracht werden. Die Koelnmesse haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt eintreten.

9. Das Messegelände darf nur mit einer gültigen Einfahrterlaubnis befahren werden. Für Parkflächen gelten ggf. gesonderte Regelungen. Das Betreten/Befahren des Messegeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Koelnmesse übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Die Koelnmesse ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Messegeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln. Die Messehallen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Erlaubnis befahren werden. Den Anweisungen des Lenkungspersonals ist Folge zu leisten. Die Koelnmesse behält sich vor, beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Diebstahlprävention, Fahrzeuge bei der Ein- und Ausfahrt zu kontrollieren.

10. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr (Umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind durchgehend freizuhalten. Bei dem Abstellen von Wechselpritschen, Containern etc. ist ein Einsinken in den Fahrbahnbelag durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der Eigentümer/Halter haftet für Beschädigungen ohne Nachweis eines Verschuldens. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers festgesetzt, umgesetzt oder abgeschleppt. Die Koelnmesse behält sich in diesem Fall die nachträgliche Erhebung von Park-/Stellplatzgebühren vor.

11. Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Koelnmesse zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Messegelände - insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art - entgeltlich oder unentgeltlich;
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art; das gleiche gilt, wenn die vorgenannten Publikationen im Wege von Postwurfsendungen oder in vergleichbarer Weise von der Deutschen Post AG oder ähnlichen Unternehmen und Einrichtungen verteilt werden;
- das Mitführen von Tieren (ausgenommen hiervon sind die aus medizinischer Sicht erforderlichen Blinden- und Assistenzhunde; auf Verlangen ist ein geeigneter medizinischer Nachweis vorzulegen);
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes, die wilde Entsorgung von Abfall, das Mitbringen von Abfall auf das Messegelände, sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das unbefugte Eindringen von Fahrzeugen in das Messegelände sowie die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen auf dem Messegelände;

- das Benutzen von Rollern, Scootern, Segways, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln mit und ohne Antrieb auf dem gesamten Messegelände;

- das Benutzen von Fahrrädern mit und ohne Antrieb in den Messehallen, im Messeboulevard, in den sonstigen Gebäuden und Verbindungsebenen;

- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;

- das Mitführen von Waffen und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen nach dem WaffG (Schusswaffen, Anscheinwaffen etc.), das Mitführen von anderen Scheinwaffen (u.a. Cosplay-Requisiten) und anderen gefährlichen Gegenständen, die nicht dem WaffG unterliegen;

- das Mitführen von Feuerwerkskörpern, Pyrotechnik und Sprengstoffen;

- die Nutzung von unbemannten Fluggeräten (z. B. Drohnen);

- der Direktverkauf bzw. -kauf sowie das Tauschen von Ausstellungs- und sonstigen Gegenständen;

- der Konsum von Drogen und der übermäßige Konsum von Alkohol;

- das Rauchen inkl. E-Zigaretten außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen

Ggf. abweichende Regelungen werden gesondert bekannt gegeben.

12. Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Video-Aufnahmen, Zeichnen, Malen usw. zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Koelnmesse und - soweit es um Messestände oder Produkte der Aussteller oder sonstiger Dritte oder um Personen geht - der vorherigen schriftlichen Genehmigung des jeweils betroffenen Rechtsinhabers. Die Koelnmesse ist berechtigt, hierzu weitergehende Regelungen aufzustellen.

13. Soweit durch Mitarbeitende der Koelnmesse oder von der Koelnmesse beauftragten Unternehmen oder Personen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Kölner Messegeländes zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt werden, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Haus- und Geländeordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Kölner Messegeländes hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

14. Umfragen, statistische Erhebungen sowie vergleichbare Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Koelnmesse.

15. Die Koelnmesse ist berechtigt, den Betrieb und die Lautstärke von Instrumenten und elektroakustischen Anlagen auf dem Messegelände einschränkend zu regeln.

16. Ausstellungsgüter, Standinventar oder Teile von Standeinrichtungen sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur bei Nachweis der Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers / Besitzers innerhalb der Messehallen transportiert oder aus dem Messegelände befördert werden.

17. Innerhalb des Messegeländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro bei der Messewache Nord oder Ost abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

18. Abschließende Regelungen: Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Koelnmesse ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Messegelände, ein

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Stand: 1. Mai 2024

1.2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind veranstaltungsbezogen und können dem besonderen Teil der Teilnahmebedingungen entnommen werden.

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Die Auf- und Abbauezeiten sind dem besonderen Teil der Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

Während den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden.

Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Freigabe der Koelnmesse.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Das Befahren des Geländes ist nur nach vorheriger Registrierung unter <https://eslot.koelnmesse.com> möglich. Die Einfahrt in die Halle ist nicht zugelassen.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Koelnmesse ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Die Koelnmesse hat die Parkraumbewirtschaftung einer Vertragsfirma übertragen. Unter „Parkausweis“ können im Service-Shop Dauerparkscheine für Personenkraftwagen mit Versicherungsschutz zur Benutzung eines Messeparkplatzes angefordert werden. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den aufgedruckten Bedingungen der Versicherungsgesellschaft des Bewachungsunternehmens.

Das Parken von Lastkraftwagen, Werbefahrzeugen, Wohnwagen und Wohnmobilen auf Messeparkplätzen ist nicht erlaubt.

Stellplätze für Lastkraftwagen und Wohnwagen werden auf Anfrage zugewiesen.

An den Veranstaltungstagen ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen innerhalb des Messegeländes aus Gründen der allgemeinen Sicherheit nicht zulässig. Kraftfahrzeuge, die die Sicherheit und/oder den Verkehrsfluss beeinträchtigen oder behindern, werden auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Das Benutzen von Rollern, Scootern, Segways, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln mit und ohne Antrieb auf dem Messegelände ist untersagt. Das Benutzen von Fahrrädern mit und ohne Antrieb in den Messehallen, im Messeboulevard, in den sonstigen Gebäuden und Verbindungsebenen ist nicht zugelassen.

Um 22.00 Uhr des letzten Aufbauabtages müssen alle Innenflächen, Umfahrten und unmittelbar an die Hallen grenzenden Fahrbahnen geräumt sein.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege (Feuerwehrezufahrten) und Bewegungszonen (Aufstellflächen für die Feuerwehr) für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messegesellschaft ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate, dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird.

Unabhängig von der Breite des Hallengangs und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen der Messegesellschaft kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Insbesondere dürfen Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore nicht zugestellt und nicht unterbaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

2.5 Bewachung

Koelnmesse führt eine allgemeine Aufsicht in den Messehallen und im Freigelände während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten durch.

Koelnmesse ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der Koelnmesse beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich ins Freie begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

3 Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Bitte lesen Sie zu den Hallendaten die Hinweise auf den folgenden Seiten.

Hallendaten zum Confex liefert das [Datenblatt-Confex](#).

3.1.a Hallenübersicht

3.1.b Hallenhöhen im Lichten

3.1.c Aufzüge

3.1.d Beschickungstore/ Feuerschutzstore-Tore-Rollladen, Rauchschürzen

3.1.e Tore

3.1.f Technische Halleninformation

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen beträgt 300 Lux, gemessen 1m über dem Hallenfußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart:

1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt (Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160)/ 50 Hz

3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt (Toleranzwerte gemäß DIN EN 50160)/ 50 Hz

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Finden Sie unter 3.1.f.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen ist in allen Hallen möglich.

Richtlinie zum Betrieb von Aussteller WLAN-Netzwerken auf der Koelnmesse:

Ein Betrieb von WLAN-Netzwerken durch Aussteller ist nur in den Messehallen (1 bis 11) gestattet. Ein Betrieb außerhalb dieser Hallen und auf dem Freigelände ist untersagt. Es dürfen nur WLAN-Netzwerke im 2,4 GHz-Bereich, basierend auf den gültigen Standards (802.11 b/g/n) mit den Kanälen 1, 5 oder 9, betrieben werden.

Die Sendeleistung Ihres WLAN-Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Accesspoints, muss aus der Hallennummer, der Standnummer und dem Firmennamen bestehen (z. B. „H6 B45 Firmennamen“) und sie muss sichtbar sein.

Eine Kanal-Bündelung (Channel-Bonding) ist nicht gestattet. Es ist nur eine Kanalbreite von 20 MHz gestattet (max. 72 Mbit/s mit 802.11n). Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, sie können die Nutzsignale massiv stören.

Es dürfen keine WLAN-Scanner oder Sniffer betrieben werden.

Der grundsätzliche Betrieb von WLAN-Netzwerken durch Aussteller ist nur gestattet, wenn die o.g. Richtlinien eingehalten werden und der WLAN-Betrieb mindestens 4 Wochen vor Messebeginn angemeldet wird. Das Formular finden Sie unter [www.anmeldung_kundeneig_wlan_router_de_gb.pdf](#).

NetCologne übernimmt keine Betriebsgarantie für WLAN-Netze der Aussteller. NetCologne führt keine Konfigurationen am WLAN-Netz der Aussteller durch, für den ordnungsgerechten Betrieb ist der Aussteller verantwortlich.

Netzwerke, die zu Störungen führen dürfen, nicht betrieben werden. Koelnmesse und NetCologne behalten sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten. Notwendige Maßnahmen, um eine Lokalisierung und Beseitigung von „Störsendern“ oder falsch eingerichteten Netzen zu erreichen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der aktuelle Verrechnungssatz dafür beträgt 60,- EUR je angefangene halbe Stunde.

Die Koelnmesse behält sich außerdem vor, entstandene Regressansprüche anderer Aussteller durch entstandene Störungen weiter zu berechnen.

3.1.4 Sprinkleranlagen

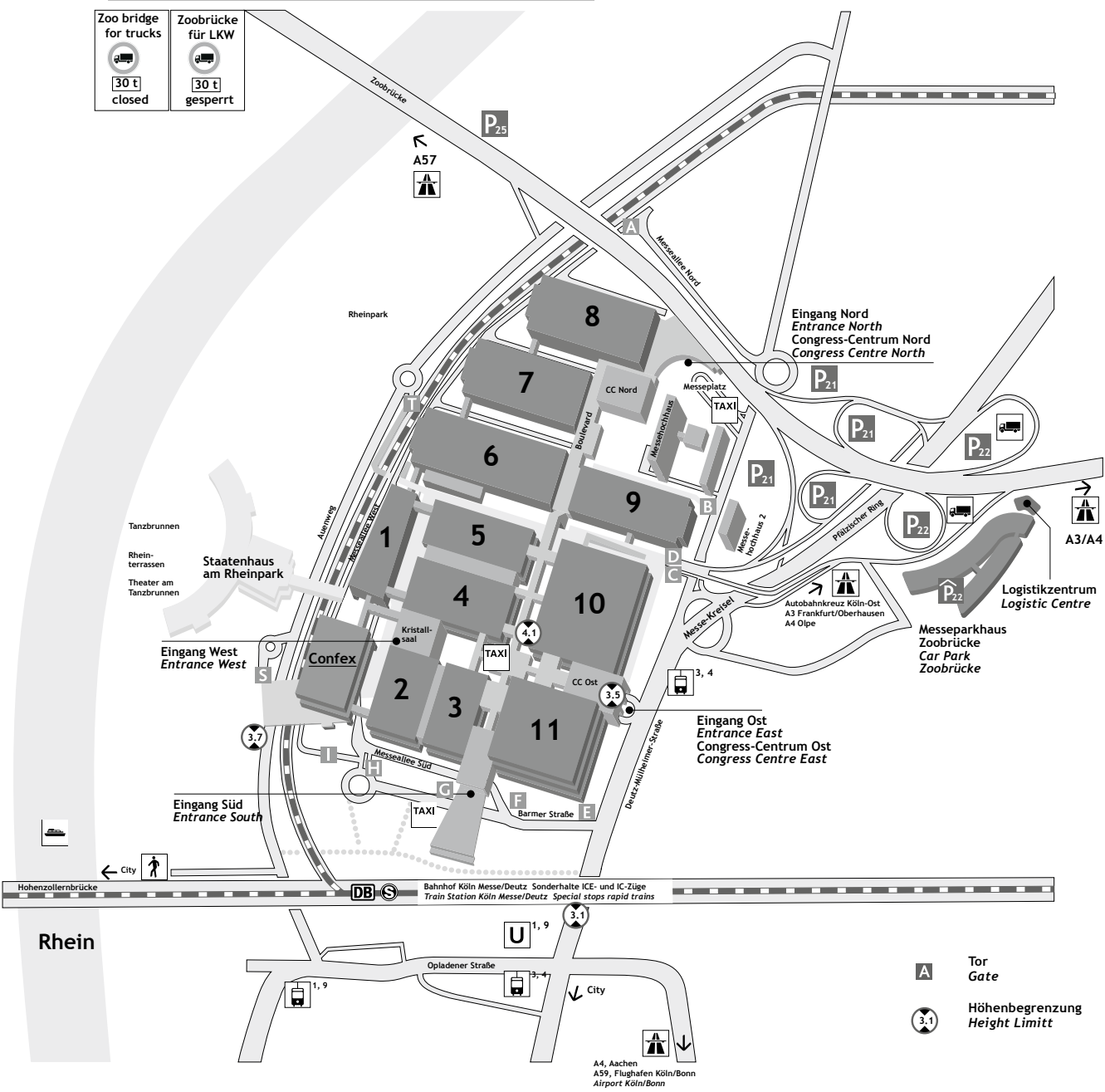
Die Hallen 1 bis 11 sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Heizung und Lüftung sind in allen Hallen vorhanden.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

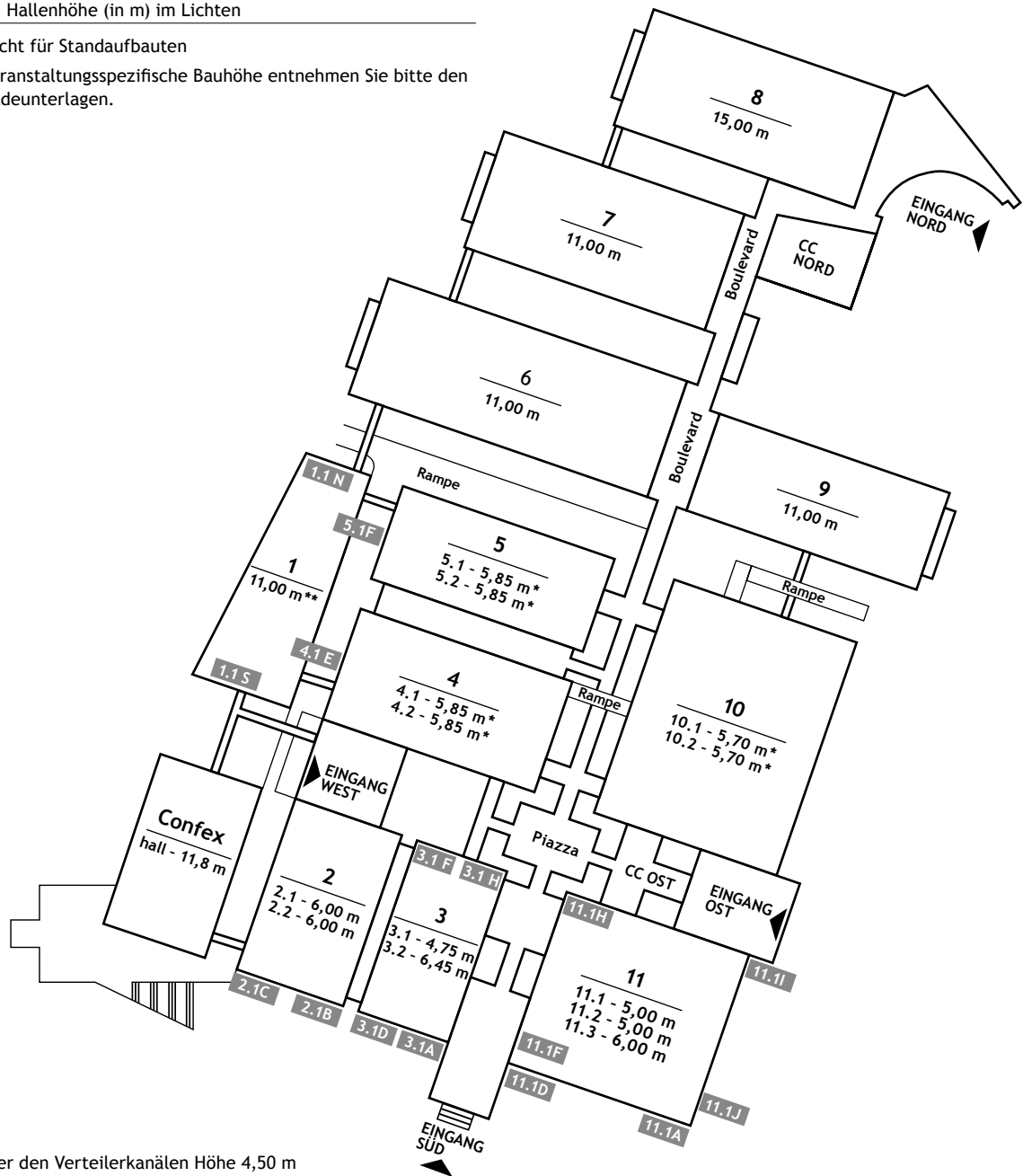
3.1.a Hallenübersicht



Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

3.1.b Hallenhöhe (in m) im Lichten

Gilt nicht für Standaufbauten
Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe entnehmen Sie bitte den Anmeldeunterlagen.



* unter den Verteilerkanälen Höhe 4,50 m
** unter Kanal Trennwand Höhe 10,80 m

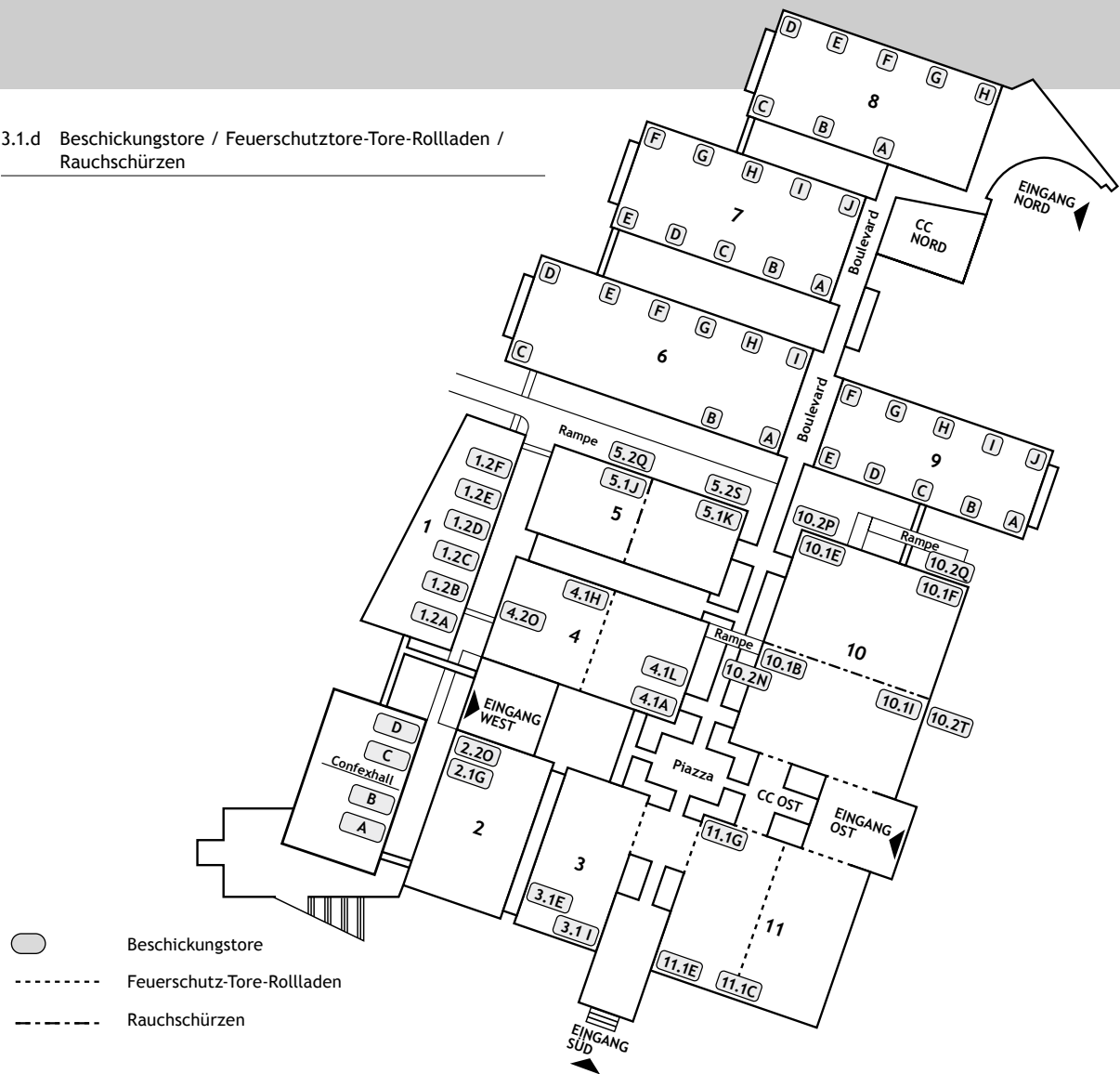
3.1.c Aufzüge

			Abmessungen						Abmessungen		
Halle	Aufzug	Tragfähigkeit	Breite	Tiefe	Höhe	Halle	Aufzug	Tragfähigkeit	Breite	Tiefe	Höhe
1.1	N	75 kN	4,00 m	3,25 m	4,00 m	5.1	F	100 kN	2,30 m	4,20 m	2,90 m
1.1	S	75 kN	4,00 m	3,25 m	4,00 m	11.1	F, J	50 kN	2,45 m	3,75 m	2,65 m
2.1	B,C	100 kN	2,30 m	5,40 m	2,85 m	11.1	H	50 kN	2,35 m	3,35 m	2,65 m
3.1	A,D,F,H	30 kN	2,80 m	3,45 m	2,10 m	11.1	A,D	75 kN	3,35 m	4,50 m	2,90 m
4.1	E	100 kN	2,60 m	5,10 m	2,85 m	11.1	I	75 kN	5,50 m	3,15 m	2,65 m

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

3.1.d Beschickungstore / Feuerschutz-Tore-Rollladen /
Rauchschürzen



3.1.e Tore

Halle	Beschickungstor	Abmessungen	
		Breite	Höhe
1.2	A, B, C, D, E, F	5,50 m	4,50 m
2.1	G	3,30 m	4,15 m
2.2	O	3,20 m	4,15 m
3.1	I	5,10 m	4,20 m
3.1	E	3,40 m	2,75 m
4.1	A	4,10 m	4,20 m
4.1	H	4,70 m	3,90 m
4.1	L	4,30 m	4,00 m
4.2	O	4,00 m	4,00 m
5.1	I, K	4,10 m	4,00 m
5.2	Q, S	4,10 m	4,10 m
6	D	6,00 m	6,00 m
6	A, B, C, E, F, G, H, I	6,00 m	4,50 m
7	F	6,00 m	6,00 m
7	A, B, C, D, E, G, H, I, J	6,00 m	4,50 m
8	D	6,00 m	6,00 m
8	A, B, C, E, F, G, H	6,00 m	4,50 m

Halle	Beschickungstor	Abmessungen	
		Breite	Höhe
9	H	6,00 m	6,00 m
9	A, B, C, D, E, F, G, I, J	6,00 m	4,50 m
10.1	B	4,20 m	4,10 m
10.1	E	4,40 m	4,10 m
10.1	F	4,40 m	4,10 m
10.1	I	4,40 m	4,40 m
10.2	N	4,30 m	4,35 m
10.2	P	4,35 m	4,30 m
10.2	Q	4,35 m	4,30 m
10.2	T	4,30 m	4,35 m
11.1	C	3,10 m	3,40 m
11.1	E	5,20 m	2,60 m
11.1	G	3,50 m	2,70 m
Confexhall	A, B, C, D	5,50 m	4,50 m

Vorbehaltlich Änderungen

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

3.1.f Technische Halleninformation

Halle Passage (Pass.)	Zulässige Belastung in kN je m ² Grundfläche	Strom- anschlüsse	Wasser- anschlüsse	Druckluft- anschlüsse	Dampf- anschlüsse	Abgasanlage	Antennen- anschlüsse	Sprinkler- anlage	Parkplätze/ Park- geschosse
1.2	20	■	■	■			■	■	1
2.1	20	■	■	■		■	■	■	
2.2	20	■	■	■		■	■	■	1
Pass. 2 - 3	5	■					■	■	
3.1	20	■	■	■		■	■	■	
3.2	10	■	■	■		■	■	■	
Pass. 3 - 4	5	■					■	■	
Pass. 3 - 11	5	■	■				■	■	
4.1	20	■	■	■		■	■	■	
4.2	20	■	■	■		■	■	■	2
Pass. 4 - 5	5	■						■	
Pass. 4 - 10	5	■	■				■	■	
5.1	20	■	■	■		■	■	■	
5.2	20	■	■	■		■	■	■	2
Pass. 5 - 10	5	■						■	
6	50	■	■	■	*	**	■	■	
7	50	■	■	■	*	**	■	■	
8	50	■	■	■	*	**	■	■	
9	50	■	■	■	*	**	■	■	
10.1	20	■	■	■	■ Ost	■	■	■	
10.2	20	■	■	■		■	■	■	1
11.1	20	■	■	■	■ Mitte	■	■	■	
11.2	15	■	■	■	■ Süd	■	■	■	
11.3	7,5	■	■	■		■	■	■	1
Boulevard***	5	■	■				■	■	
Confexhall	17,5	■	■					■	

* Dampfanschlüsse auf Anfrage

Vorbehaltlich Änderungen

** Abgasanlage auf Anfrage

*** Das Befahren mit Gabelstaplern ist absolut verboten. Handhubwagen und andere Flurförderzeuge müssen mit hellen Kunststoffrädern ausgestattet sein, das Befahren mit Stahlrollen oder schwarzen Gummirädern ist untersagt. Grundsätzlich ist der Boden z. B. durch Unterlegen von Planen, Abdeckplatten etc. unter das Transportgut gegen Verunreinigungen zu schützen. Verunreinigungen sind umgehend restlos zu beseitigen. Verunreinigungen und Beschädigungen sind umgehend den zuständigen Stellen im Haus (Messewache Nord oder Ost) anzuzeigen.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Koelnmesse zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Koelnmesse nicht, es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vor.

Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet Koelnmesse für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

3.2 Freigelände

Je nach Konzept der Veranstaltung steht ein Freigelände zur Verfügung.

4 Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Die Standsicherheit muss für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau, Veranstaltung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit und die Verkehrssicherheit des Ausstellungsstandes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Dies gilt für die Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten.

Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine horizontale Ersatzflächenlast von 0,125 kN je qm anzusetzen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall und nach Rücksprache mit der Koelnmesse möglich. Die Koelnmesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn zuvor eine Standbaufreigabe erteilt worden ist.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente) die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messegesellschaft vorzulegen.

Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder die EN 13501 - 1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Standbauunterlagen zur Freigabe einzureichen. Die Anfrage zu einer erwünschten Freigabe nicht freigabepflichtiger Standbauten erfolgt durch einen digital geführten Fragenkatalog über die Plattform Delegatis. Ein Zugangslink zu dem Fragenkatalog wird jedem Aussteller zugesandt. Handeln Sie im Auftrag eines Ausstellers, wenden Sie sich an Ihren Auftraggeber,

um den Zugangslink zu erhalten. Für Gastveranstaltungen können abweichende Verfahren gelten. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu bitte an Ihren Gastveranstalter. Eine Anfrage zur Standbaufreigabe muss spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn erfolgen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Die Anfrage zu einer Freigabe freigabepflichtiger Standbauten bei der Koelnmesse erfolgt durch einen digital geführten Fragenkatalog über die Plattform Delegatis. Die Anfrage muss mit den dort geforderten Angaben bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Aufbauarbeiten beantragt werden. Ein Zugangslink zum Fragenkatalog wird jedem Aussteller zugesandt. Handeln Sie im Auftrag eines Ausstellers, wenden Sie sich an Ihren Auftraggeber, um den Zugangslink zu erhalten. Für Gastveranstaltungen können abweichende Verfahren gelten. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu bitte an Ihren Gastveranstalter. Erst mit Erhalt der Standbaufreigabe mit Auflagen der Koelnmesse in schriftlicher Form ist der freigabepflichtige Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- Sonderkonstruktionen
- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Szenenflächen

werden unter anderem folgende Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauunterlagen, die der Darstellungstiefe Maßstab 1:100 entsprechen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baufreigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge, Container und Zelte

Das Ab- bzw. Aufstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Abfallcontainern, Zelten etc. ist freigabepflichtig. Eine entgeltspflichtige Stellplatzreservierung in den Logistikzonen außerhalb der Halle kann für Fahrzeuge, Anhänger, Container, Abfallcontainer etc. im Service-Shop beantragt werden.

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen, Containern und Zelten etc. innerhalb und außerhalb der Hallen, kann es je nach Nutzung, Beschaffenheit und Standort erforderlich werden, diese mit Feuerlöschern und Rauchmeldern (aufgeschaltet auf die Brandmeldeanlage der Koelnmesse zur Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) auszustatten.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind und/oder den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Abhilfe ist Koelnmesse berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

4.3 Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifische Bauhöhe entnehmen Sie bitte den Anmeldeunterlagen. Für darüber hinaus gehende Bauhöhen ist bei Koelnmesse eine entsprechende Freigabe einzuholen.

Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m neutral zu gestalten.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche verbaut werden. Dies gilt für Standbau- und Dekorationsmaterialien gleichermaßen. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall darüber hinaus aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar).

Dekorationsmaterialien müssen über die o.g. Eigenschaften hinaus gemäß DIN 4102 als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und ohne hohe Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C-s2, d0 eingestuft sein.

In Einzelfällen dürfen normalentflammbare und/oder brennend abtropfende Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn

- diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind, oder

- diese nur in geringen Mengen oder an Positionen ohne Brand-/Sicherheitsrisiko verbaut werden.

Die Prüfung und Freigabe der jeweiligen Einbausituation erfolgt ausschließlich durch die Messegesellschaft und nach vorheriger schriftlicher Information über den geplanten Einbau dieser Materialien. Erforderliche Unterlagen (z. B. über die Einbausituation oder die Brandschutzklassen) sind beizufügen.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur nach Anmeldung ausgestellt und präsentiert werden. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller ausgeschlossen werden.

Für elektro- und gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladezustand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge sind nur nach Anmeldung bei der Koelnmesse möglich. Sie behält sich vor, Ladevorgänge in den Hallen auszuschließen.

Bei Verbrenner-Motoren und gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Sofern möglich, ist der Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, wie z. B. das

Inertisieren der Tanks, das Abklemmen der Batterien und/oder der Einsatz von Sicherheitswachen.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe/ Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind, unabhängig und vorbehaltlich behördlicher Genehmigung (Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln, Tel.: +49 221 221-0), erst nach schriftlicher Freigabe durch Koelnmesse zulässig.

Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Zur Freigabe müssen Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Vorführung, Anzahl und Art der Effekte, Zulassungsnummern der Effekte (BAM), Dauer der Effekte, erforderliche Sicherheitsabstände sowie eine Gefährdungsbeurteilung gemacht werden. Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Durchführung vollständig einzureichen. Ein Anspruch auf Freigabe seitens der Messegesellschaft besteht nicht.

4.4.1.5 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der Koelnmesse freigegeben werden. Gemäß Punkt 11 der Hausordnung ist die Nutzung von unbemannten Fluggeräten (z. B. Drohnen) nicht zugelassen.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen und/oder Hazern ist freigabepflichtig und vor Beginn des offiziellen Aufbaus schriftlich bei der Koelnmesse zu beantragen.

Im Sinne der Arbeitsstoffverordnung und der EG-Richtlinie dürfen Nebelfluide keine gefährlichen Stoffe enthalten. Ölhaltige Fluide dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt muss vorgelegt werden.

Die Nebelausbreitung muss auf die Standfläche beschränkt bleiben. Seitens Koelnmesse wird die maximale Ausbreitung des Nebels in die Höhe festgelegt.

Sicherheitszeichen sowie Flucht- und Rettungswege dürfen durch den Nebel nicht eingeschränkt werden und müssen jederzeit erkennbar bleiben.

4.4.1.7 Feuergefährliche Abfälle, Rauchverbot

Feuergefährliche Abfälle sind in einem geschlossenen, nicht brennbaren Gefäß zu sammeln und zügig außerhalb der Halle auf geeignete Weise zu entsorgen. Gemäß Punkt 11 der Hausordnung ist das Rauchen, inklusive E-Zigaretten, außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen untersagt.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

4.4.1.9 Spritzpistolen, lösemittelhaltige Farben

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösemittelhaltigen Farben sind verboten. Ferner ist ein Eintrag lösemittelhaltiger Stoffe/ Flüssigkeiten in das Kanal- und Abwassernetz der Koelnmesse unzulässig (vgl. auch 6.2.1).

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten/ Vorführungen/ Darbietungen mit offener Flamme, Feuerstellen und Brandlasten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Koelnmesse untersagt.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten von der Abteilung Veranstaltungstechnik ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

Die Ausstellung von Exponaten mit offener Flamme sowie Darbietungen mit offener Flamme, Feuerstellen und Brandlasten sind anzeigepflichtig und bei der Koelnmesse GmbH spätestens sechs (6) Wochen vor Aufbaubeginn durch einen digital geführten Fragenkatalog über die Plattform Delegatis einzureichen (siehe 4.2.1).

Anmeldepflichtig sind:

a) Der Betrieb jeglicher Art von Feuerstellen, z. B. Kamine, Fackeln, Heizstrahler, Kerzen (auch in Glas eingefasste), Grillgeräte (gas- oder kohlebetrieben). Feuerstellen, die ausschließlich Dekorationszwecken dienen, sind in den Hallen nicht zulässig.

b) Das Einbringen größerer Mengen von Brandlasten (z. B. Grillanzünder, Holzkohle, Bioethanol etc.)

Achtung: Der Betrieb von nicht angemeldeten Feuerstellen ist untersagt, dies gilt auch für das Einbringen von hohen Brandlasten.

Wird der Ausstellung, der Darbietung und dem Betrieb von Feuerstellen oder dem Einbringen von Brandlasten zugestimmt, werden durch die Koelnmesse die erforderlichen Rahmenbedingungen festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Einlagerungsmöglichkeiten bestehen beim Vertragsspediteur der Koelnmesse.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Wir empfehlen Ihnen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen jedoch über Feuerlöscher verfügen. Es dürfen ausschließlich Schaumlöscher verwendet werden. Pulverlöscher sind bei Vorführungen mit brennbaren Gasen notwendig.

Für Küchenbereiche sind fettbrandgeeignete Feuerlöscher zu verwenden. Feuerlöscher können mit dem entsprechenden Formular angemietet werden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen Ausstellungsstände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken

sind als offen zu betrachten, wenn horizontal nicht mehr als 50% der Deckenfläche bezogen auf den einzelnen m² Deckenfläche geschlossen sind (bei schrägen Deckenflächen bezogen auf die projizierte Grundfläche der Decke).

Überspannungen sind unter folgenden Randbedingungen zugelassen: Die Schwerentflammbarkeit (B1 gemäß DIN 4102 oder Klasse EN 13501-1 wenigstens Klasse c-s2, d0) und Sprinklertauglichkeit muss durch ein gültiges Zertifikat einer zugelassenen Prüfstelle nachgewiesen sein. Die Öffnungsweite (Innenmaß) des Materials muss mindestens 2x4 mm oder 3x3 mm im ungespannten Zustand betragen. Alternativ kann die Sprinklertauglichkeit (Wasser-Wärmedurchlässigkeit) durch ein VdS - Zertifikat nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist auf den horizontalen und einlagigen Einbau der eingesetzten Abspanngewebe zu achten. Abspanngewebe dürfen in einzelnen Feldern bis zu 30 m² ohne zusätzliche Maßnahmen verspannt werden. Größere Felder müssen durch geeignete Baumaßnahmen unterstützt werden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas und Acryl im Messebau“ einzuhalten.

4.4.4 Aufenthaltsräume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen freigegeben werden.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüber liegen (Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten §6 SBauVO).

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (gemäß Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten §7 SBauVO).

Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.6 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege und Rampen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und eine Horizontallast am Handlauf von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können.

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. DIN EN 1990-12, Teil 3, bei einer Nutzung als Büro- und Beratungsfläche für mindestens 2,0 kN/m² und bei einer Nutzung als Ausstellungsfläche mindestens für 5,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,19 m hoch sein.

Stufen im Zuge von Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn die Stufenbeleuchtung an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist.

Rampen dürfen eine Steigung von maximal 6% aufweisen.

Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung, Wände

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit der Koelnmesse abzustimmen.

Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Koelnmesse gekennzeichnet.

Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Die Technische Einrichtungen (Anschlusskästen für z. B. Elektro und Datenübertragung) müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch Koelnmesse ausgeführt werden.

Die montierten und zur Verfügung gestellten Befestigungsvorrichtungen müssen benutzt werden und dürfen nicht entfernt werden. Das vertikale Abhängen von Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen und der zulässigen Lasten gemäß Formular T.03 gestattet werden. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV V1 (Allgemeine Vorschriften), DGUV V17 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die DGUV V54 (Winden, Hub- und Zuggeräte) und gegebenenfalls Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten zu beachten (SBauVO).

Auf dem Boden stehende Bauteile dürfen nicht durch Abhängung standsicher gemacht werden, sondern müssen für sich standsicher hergestellt werden. Auskragungen von standsicheren auf dem Boden aufstehenden Konstruktionen dürfen von der Hallendecke abgehängt werden.

Das von Ausstellern bzw. von Ausstellern beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich eingesetzte Material (Traversenträger etc.) sowie die verwendeten Seile und Anschlagmittel müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen und in einem mängelfreien Zustand sein.

4.7.6 Standbegrenzungswände/ Systemstände

Die Standardwände sind 250 cm hoch und ca. 100 cm breit (alternativ auch 300 cm hoch) und mit einer weißen, kratzfesten Kunststoffoberfläche versehen. Sie dürfen nicht gestrichen, beklebt, benagelt oder sonst wie beschädigt werden. Im Falle einer Beschädigung werden dem Aussteller Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe von 400,- EUR bei +250 cm je Wandelement, 500,- EUR bei +300 cm je Wandelement in Rechnung gestellt.

Systemstände können über die Koelnmesse bezogen werden. Die Einzelheiten finden Sie in unserem Online Planer: <https://koelnmesse.mystand-configurator.de>.

4.7.7 Werbemittel/ Präsentationen/ Werbeflächen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten.

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Freigabe der Koelnmesse. Die Freigabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Werbeflächen innerhalb des Messegeländes vermietet ausschließlich die Koelnmesse.

Die Koelnmesse stellt auf Wunsch die notwendigen Werbeträger Mietweise zur Verfügung und übernimmt auf Wunsch die

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

professionelle Gestaltung der Werbeaussage. Die Anbringung der Werbeaussagen wird bei Beauftragung von der Koelnmesse durchgeführt. Die Bestellung von Werbeflächen muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Soweit Aussteller eigene oder für sie hergestellte Werbeträger bereitstellen, müssen diese auch den feuerpolizeilichen, baulichen und sicherheitsmäßigen Anforderungen entsprechen und in ihrer Gestaltung im Einklang stehen mit den von der Koelnmesse entwickelten Grundsätzen für die Messewerbung. Die für die Anlieferung und Abholung solcher Werbeträger seitens der Koelnmesse gesetzten Fristen müssen unbedingt eingehalten werden.

Das Aufstellen, die Montage und die Demontage von Werbeträgern erfolgen aus Gründen der technischen Sicherheit, der Termineinhaltung und der Haftung im Schadensfall nur durch die Koelnmesse.

Nach der Auftragsbestätigung erhalten Sie über die Leistungen der Koelnmesse (Miete für die Werbeflächen, Bereitstellung der Werbeträger, Kosten der Montage und der Demontage und der Gestaltung und/oder Aufbringung der Werbeaussage) von Koelnmesse eine Rechnung, die bis spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu begleichen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind ohne jeden Abzug in voller Höhe sofort fällig. Beanstandungen der Rechnung irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt erfolgen; spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände

Die technischen Gegebenheiten sind bei der Koelnmesse zu erfragen.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der zuständigen Projektleitung der Koelnmesse möglich.

Je nach Standort und Konzept der Veranstaltung ist in den Hallen 1 bis 11 eine zweigeschossige Bauweise möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe ist mit der Koelnmesse abzustimmen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Rauchmelder zu installieren, die über die Feuermeldeanlage der Koelnmesse zur Berufsfeuerwehr der Stadt Köln durchgeschaltet werden müssen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Koelnmesse entsprechende Planunterlagen eingereicht werden.

An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche

Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Koelnmesse zur Berufsfeuerwehr der Stadt Köln durchgeschaltet.

Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage in den Hallen 2 bis 5, 10 und 11 erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m². In den Hallen 1 und 6 bis 9 erfolgt die Wasserversorgung aus dem Versorgungskanal. Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der Koelnmesse (kann über die entsprechenden Formblätter bestellt werden) ausgeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Koelnmesse entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes eingereicht werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss vom Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/ Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab.6.1 DE, als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m².

Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden.

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe 3.1 (Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege/ Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung zur Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20m Lauflinie betragen. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür darf 50m nicht überschreiten. (Sicherheitsbeleuchtung siehe Punkt 5.3.5.). Beträgt die Obergeschossfläche über 100m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Notwendige Treppenläufe sind vom Hallenfußboden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z. B. 12,5mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten - GKF - oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden.

Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, De-

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

cken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1, siehe 4.4.1.1) Baustoffen zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen Abfallsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend 4.6. und 4.9.3. auszuführen.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigungen im Messegelände, an den Gebäuden und Gebäudebestandteilen sowie an Einrichtungen sind den zuständigen Stellen im Haus (Messewache Nord oder Ost) und Halleninspektorbüros anzuzeigen und werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Koelnmesse beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Spanabsaugung ist nicht zulässig. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält zur Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch Koelnmesse gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden.

Die Bestellung ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, abzusenden. Der Bestellung Elektroinstallation ist eine Standskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist. Die Kosten der Installation der Leitungsanlage werden den Ausstellern von Koelnmesse gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis berechnet. Eine rechtzeitige Verlegung der Anschlüsse kann nur dann sichergestellt werden, wenn spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung genaue Unterlagen wie Schaltskizzen, Anschlusswerte, Platzierung der Anschlüsse usw. eingesandt sind. Vor der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Sachverständige. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich.

Die Stromversorgung wird am letzten Messetag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile etc., werden diese den Ausstellern zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

Das Entfernen der in den Ausstellungshallen befindlichen festen elektrischen Leitungs- und Beleuchtungsanlagen ist unzulässig. Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei der Koelnmesse zu informieren.

Die elektrische Energie für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt Koelnmesse als zentraler Abnehmer dem Aussteller zur Verfügung. Die Kosten (siehe Ziffer 3 der Teilnahmebedingungen) werden als spezifische Energiekostenpauschale je Quadratmeter gemeinsam mit der Standmiete erhoben. Koelnmesse behält sich vor, für Großabnehmer als Sonderregelung Einzelabrechnungen des mittels Elektrozähler erfassten Energieverbrauchs durchzuführen. Ausstellern, die ihren Energieverbrauch nach Zählermessung abgerechnet haben möchten, kann die Installation von Zählern auf ihre eigenen Kosten gestattet werden. Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V +6% -10% 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V +6% -10% 50 Hz bei Drehstrom. Der Anschluss von Wohnwagen/Wohnmobilen im Freigelände erfolgt über eine Steckdose mit Schutzkontakt 230 V/16A nach DIN 49462, 3polig (Rundsteckvorrichtung). Jeder Wohnwagen/Wohnmobil wird einzeln über Steckdose mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter, Auslöse-Fehlerstrom 30 mA, angeschlossen. Von der Verbraucherseite des Wohnwagens/ Wohnmobils ist für den Anschluss eine Anschlussleitung, Gummischlauchleitung HO7 RN-F 3 G 1,5 nach VDE 0282, Teil 810 mit Rundstecker, Schutzgrad IP 44, Länge 20,00 m, notwendig. Der Anschluss von mehr als einem Wohnwagen/Wohnmobil per Steckdose ist nicht zulässig.

5.3.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC-VDE-Bestimmungen entsprechen (s. Pkt. 5.3.3.). Innerhalb der Stände ist das TN-C-S-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist FI Schutzschaltung vorzusetzen.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften, sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Vor Anschluss der Stände an das Hallennetz ist die Elektroinstallation durch den beauftragten Sachverständigen der Koelnmesse abnehmen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist Koelnmesse verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen. Die Kosten für eine korrekte Installation und der weiteren Abnahmen trägt der Aussteller. Bei nachträglichen Änderungen an der Standinstallation trägt der Aussteller die Verantwortung.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind DIN VDE 0100, 0128, 0100-560, 0100-718, DIN EN 50172.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen.

Es dürfen nur Kabel und Leitungen entsprechend den DIN VDE -Vorschriften verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. Blanke elektrische Leiter, Klemmen und gegen Berührung ungeschützte, elektrisch leitende Teile sind unzulässig. Dies gilt auch für Niedervoltanlagen. Sekundärkreise sind gegen Überlast und Kurzschluss zu sichern. Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die DIN VDE 0100-560, 0100-718, DIN EN 50172. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält per Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Bestellung ist möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, einzusenden. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von Koelnmesse, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Wasser für die von den Ausstellern angemeldeten Anschlüsse stellt die Koelnmesse als zentraler Abnehmer mit mind. 2 bar, max. 6 bar zur Verfügung. Bei Abnahme größerer Mengen ist eine Anfrage bei Koelnmesse erforderlich.

Die Wasserzuleitung von den Entnahmestellen in den Hallen bis zu den Ausstellungsständen dürfen nur durch die von der Koelnmesse zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden.

Die fest eingebauten Installationsanschlüsse im zugeteilten Standraum stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung. Jeder Aussteller hat sich vor Erteilung eines Installationsauftrages über die gegebenen Anschlussmöglichkeiten an das Hallennetz bei Koelnmesse zu informieren!

Das Leitungsmaterial wird von den Installateuren für die Dauer der Veranstaltung gegen Berechnung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Fehlen beim Abbau Leitungsteile oder Armaturen, so werden diese den Ausstellern zum vollen Preis

berechnet. Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen. Mängelbeanstandungen sind nur während der Veranstaltung möglich. Den Bestellungen ist eine Standskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung wird am letzten Messttag aus Sicherheitsgründen, in der Regel eine Stunde nach Messeschluss, eingestellt.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

Druckluftversorgung aus dem Hallennetz der Koelnmesse siehe 3.1.f.

Bestellungen von Druckluftanschlüssen sind im Service-Shop möglich. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von Koelnmesse, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet. Bei Verwendung von eigenen Druckluftbehältern müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen eingehalten werden.

Die Geräusche des Druckluftbehälters dürfen an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreiten.

Die Installation muss den gültigen Regeln der Technik entsprechen.

5.5.2 Gas

Aus dem Hallennetz der Koelnmesse ist eine Versorgung mit Gas nicht möglich.

Bei Verwendung von Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten. Über die zugelassenen Vorführzeiten der Maschinen informiert sie auf Anfrage die zuständige Projektleitung.

5.6.2 Produktsicherheitsgesetz

Gemäß § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) dürfen Produkte (technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte) nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese den Anforderungen des ProdSG bzw. den darauf beruhenden Verordnungen entsprechen. Die Einfuhr in den europäischen Wirtschaftsraum steht dem Inverkehrbringen eines neuen Produktes gleich.

Falls für das jeweilige Produkt eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind als Nachweis durch den Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereit zu halten: EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung und Betriebsanleitung.

Für Medizinprodukte gemäß Medizinprodukte-Gesetz (MPG) gelten die o.g. Vorschriften entsprechend.

Auskünfte hierzu erteilt die Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln.

Produkte nach ProdSG bzw. Medizinprodukte nach MPG dürfen zum Zwecke der Werbung aufgestellt und vorgeführt werden, auch wenn diese nicht den Anforderungen der §3 ProdSG bzw.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

§§6, 10 MPG genügen. Voraussetzung hierfür ist das Anbringen eines sichtbaren Schildes mit der Aufschrift gem. §3 Abs. 5 ProdSG bzw. §12 Abs. 4 MPG.

Bei Vorführungen von Produkten sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal muss auch den Ausschluss unbefugter Schaltvorgänge gewährleisten.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher Einblick in die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu geben. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer Unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliches Amt für Arbeitsschutz) messespezifisch gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

Auskünfte im Zusammenhang mit dem Gerätesicherheitsgesetz erteilt die Bezirksregierung Köln, Schanzenstr. 38, 51063 Köln, Deutschland, Tel.: +49 221 962770. Es wird ferner auf die Möglichkeit hingewiesen, rechtzeitig im Vorfeld der Messe eine sicherheitstechnische Beratung in Anspruch zu nehmen, z. B. bei der Prüfstelle für Gerätesicherheit des TÜV-Rheinland, Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, 51105 Köln (Poll), Deutschland.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Koelnmesse berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

Werden dabei schwerwiegende Verstöße gegen die sicherheitstechnischen Regeln festgestellt, können die zuständigen Behörden das Ausstellen der betreffenden Maschinen, Apparate oder Geräte durch Ordnungsverfügung (Produktsicherheitsgesetz) untersagen.

Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Untersagungsverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den entsprechenden Sachverständigen unterzogen werden.

Anfragen sind an Koelnmesse zu richten.

5.6.3.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Staatliche Amt für Arbeitsschutz bereitzuhalten.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsgefährdende und schädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen unter Berücksichtigung eventueller Vorgaben gegebenenfalls des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Ausstellungshallen mit Abgasanlagen siehe 3.1.

Bestellungen von Rauchgasabzügen sind unter „Absaugeinrichtung“ im Service-Shop je nach Standort möglich. Die Kosten der Installation werden den Ausstellern von Koelnmesse, gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis, berechnet.

Der Anschluss an die durch Koelnmesse zur Verfügung gestellte Installation muss den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der Koelnmesse verboten.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

5.7.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Freigabe schriftlich und rechtzeitig (6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Vorschriften (s. Punkt 5.7.1.2) sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung etc. zu schützen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Es dürfen nur Druckgasflaschen verwendet werden, die einen Höchstinhalt von 11 kg aufweisen. Der Gesamtvorrat darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten (z. B.: 20 Flammen mit einer Betriebszeit von 4 Stunden pro Tag ergeben 10400 g).

Die offenen Feuerstellen müssen von zwingend notwendigen Rettungswegen einen Mindestabstand von 1,50 m aufweisen. Sie sind gegen die Rettungswege abzugrenzen.

Im Bereich der Vorführgeräte dürfen sich in einem Radius von 1 m keine brennbaren Stoffe befinden.

Behälter mit Flüssiggas dürfen nicht in Treppenträumen und Notausgängen oder in deren unmittelbarer Nähe abgestellt werden.

Sie sind entsprechend der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit dem geltenden technischen Regelwerk gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die Flüssiggasbehälter müssen von Wärmestrahlungsquellen so weit entfernt sein, dass das Flüssiggas in der Flasche nicht höher als auf 40° C erwärmt wird. Der Strahlungsschutz muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Er ist zwischen Wärmequelle und Flasche fest anzubringen.

Für die Entnahme des Flüssiggases aus der gasförmigen Phase sind die Flaschen aufrechtstehend anzuschließen.

An eine Flasche dürfen Verbrauchseinrichtungen bis zu einem Gesamtanschlusswert von 1,5 kg/Std. angeschlossen werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit dem gültigen technischen Regelwerk zu beachten (insbesondere „Technische Regeln Flüssiggas TRF“ Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas DGUV V79“ (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung entzündlicher Flüssigkeiten gemäß Definition der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der Koelnmesse verboten. Die Freigabe zur Lagerung und Verwendung solcher Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei Koelnmesse mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Bei freigegebener Lagerung oder Verwendung der Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung (jeweils gültige Fassung) und des bestehenden technischen Regelwerkes einzuhalten.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort gilt absolutes Rauchverbot. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder durchgeführt werden sind an den Einfüllstutzen, sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Auffangbehältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren. Verschüttete Flüssigkeiten oder Verunreinigungen durch Behälterleckagen müssen unverzüglich aufgenommen und entsorgt werden. Hierzu müssen die geeigneten Mittel (Auffangbehälter oder Streumittel) ständig am Stand vorgehalten werden.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie bestimmter anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrenstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Koelnmesse vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- und anzeigepflichtig. Es ist die aktuell gültige Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zu beachten.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 Technischer Arbeitsschutz, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Tel.: +49(0)221-147-4975, Fax: +49(0)221-147-4955, Website: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/55/roentgenangelegenheiten/index.html.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen 4 Wochen vor Aufbaubeginn ein und informieren Sie auch die Koelnmesse unter acceptance@koelnmesse.de.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der Koelnmesse 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung DGUV Vorschrift 11“ durchzuführen.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen/ Personenrufanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen sind durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post genehmigungspflichtig und mit der Koelnmesse abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBI sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

5.12 Krane, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

Der Einsatz von Kränen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Scherenarbeitsbühnen, Teleskoparbeitsbühnen und ähnlichen Flurfahrzeugen bzw. Hebebühnen auf dem Messegelände ist den Vertragspartnern der Koelnmesse vorbehalten.

Das Be- und Entladen der LKWs sowie das Platzieren von Containern (20 Fuß, 40 Fuß) ist ausschließlich dem Logistikpartner der Koelnmesse vorbehalten.

Das Aufladen der Akkumulatoren von Arbeitsbühnen etc. innerhalb der Hallen, Passagen sowie Eingängen ist verboten.

Es ist nicht gestattet, Leergut in den Ausstellungshallen zu lagern. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen beim Vertragsspediteur der Koelnmesse.

5.12.1 Zollabfertigung

Im Messe-Speditionshof befindet sich die öffentliche Zolldienststelle HzA Köln-Deutz - Abfertigungsstelle Koelnmesse. Diese ist für die Abfertigung von Messegut zuständig,

Telefon +49 221 821-2858.

Es empfiehlt sich, die zolltechnische Abwicklung der Messegüter dem Vertragsspediteur der Koelnmesse zu übertragen.

Im Ausland nimmt die Vertretung des Vertragsspediteurs den zolltechnischen einwandfreien Versand der Ausstellungsgüter vor. Die Anschrift kann bei den Auslandsvertretungen der Koelnmesse und beim Vertragsspediteur erfragt werden.

In Köln werden die Ausstellungsgüter vom Vertragsspediteur zur temporären Einfuhr und auf besondere Anweisung auch definitiv abgefertigt. Die Zoll- und Versandscheinsicherheit wird vom Vertragsspediteur bei der Zollbehörde hinterlegt. Bei definitiver Verzollung legt der Vertragsspediteur die Eingangsabgaben vor.

Für die Zollabfertigung wird eine dreifache Proforma-Rechnung in deutscher Sprache benötigt.

Zur Vermeidung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen durch die Zollbehörden weisen die Vertragsspediteure auf folgendes hin:

- Zoll- und Frachtpapiere, für die aus dem Ausland zur Koelnmesse beförderten Güter müssen unbedingt vor dem Verbringen der Güter zum Messestand dem jeweiligen Vertragsspediteur zur Zollabfertigung vorgelegt werden.
- Alle Güter, die auf der Messe zur temporären Einfuhr abgefertigt worden sind und wieder ins Ausland verbracht oder in der Bundesrepublik Deutschland weitertransportiert werden, müssen vor Verlassen des Messegeländes durch den jeweiligen Vertragsspediteur zur Wiederausfuhr abgefertigt und der Zollbehörde zur Beschau gestellt werden. Der Vertragsspediteur stellt daraufhin einen Versandschein auf das Bestimmungs-zollamt im In- oder Ausland aus. Dieser Versandschein wird dem Aussteller selbst (Selbstfahrer) oder dem Transportführer übergeben. Diese sind verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Eintreffen am Bestimmungsort dem Bestimmungszollamt vorzuführen und abzufertigen.

Bei Zuwiderhandlungen haben die Aussteller die fälligen Zollabgaben zu zahlen oder dem Vertragsspediteur zu erstatten. Darüber hinaus ist mit strafrechtlicher Verfolgung durch die in- und ausländischen Zollbehörden zu rechnen.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

GEMA Kundencenter

11506 Berlin, Deutschland

Telefon: +49 30 588 58 999

E-Mail: kontakt@gema.de,

Internet: www.gema.de/messen

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Freigabe der Koelnmesse. Die Freigabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.14 Getränkechankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eine Anzeige bei der Stadt Köln ist nicht erforderlich.

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle - entgeltlich und unentgeltlich - sind die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV. Es gelten die Kenntlichmachungsbestimmungen insbesondere der Lebensmittelinformationsverordnung LMIV (EU) 1169/2011 und deren Durchführungsverordnung, der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV), der Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe (EG) Nr. 1333/2008, der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung (FrErfrischGetrV) sowie der Gentechnik-Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsverordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003, in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Köln Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienst

Friedrich-Ebert-Ufer 64 - 70, 51143 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221 221-26934

E-Mail: lmk.vetleb@stadt-koeln.de

5.15.1 Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen

Bitte beachten Sie, dass bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen Gesundheitszeugnisse und Genusstauglichkeitsbescheinigungen im Einfuhrland vorgelegt werden müssen. Dieses gilt auch, wenn die Waren anlässlich einer Veranstaltung nach Deutschland verbracht werden.

Diese Zeugnisse und Bescheinigungen sind im Original und in deutscher Sprache vorzulegen und müssen die zugelassene Veterinärkontrollnummer beinhalten.

Wenn der Verarbeitungsbetrieb in Ihrem Land für den Export in die Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen ist, kann für die Veranstaltung durch die zuständige Behörde eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden.

Bitte, setzen Sie sich frühzeitig vor der Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen in die Bundesrepublik Deutschland mit Ihrem zuständigen Veterinäramt in Verbindung oder kontaktieren Sie den Vertragsspediteur der Koelnmesse.

6 Umweltschutz

Koelnmesse hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie die Landesgesetze und kommunalen Satzungen.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll zur Abfallvermeidung beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und umweltschonende Materialien einzusetzen.

6.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt.

2. Unter „Abfallentsorgung“ kann im Service-Shop eine durch die Messegesellschaft zugelassene Reinigungsfirma mit der Abfallentsorgung beauftragt werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben.

Eine Entsorgung in fremde Müllcontainer oder sonstigen Einrichtungen des Messegeländes ist ausdrücklich untersagt.

Der Auf- und Abbau und der Messebetrieb dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sofern bis zum Einsendeschluss keine verbindliche Bestellung eingegangen ist, geht die Messegesellschaft von einer Abfallentsorgung in Eigenregie auf Kosten und Gefahr des Ausstellers aus.

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

Die Aufstellung von Containern zur Abfallentsorgung ist freigabe- und entgeltspflichtig. Auf die Regelung unter Ziffer 4.2.2 dieser Technischen Richtlinien wird verwiesen.

Mit der Entsorgung von Abfällen, die durch den Aussteller nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die Messgesellschaft eine Reinigungsfirma auf Kosten des jeweiligen Ausstellers. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach m³ geschätzt und gemäß der im Service-Shop unter „Abfallentsorgung“ genannten Preise berechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den Vertragspartnern (z. B. Standbauern) aufzuerlegen, die seitens der Aussteller beauftragt werden.

Die hier aufgeführten Pflichten zur Abfallvermeidung, Abfallentsorgung und Kostentragung gelten auch für die Standbauer.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, alle anfallenden Abfälle gemäß den geltenden gesetzlichen und sonstigen Regelungen zu entsorgen. Die gilt insbesondere auch für Abfälle, die gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV in der geltenden Fassung) als gefährlich eingestuft sind. Zu den gefährlichen Abfällen zählen u.a. auch Batterien, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Lacke, Farben, Leuchtstofflampen, Energiesparlampen, Elektrogeräte. Diese gefährlichen Abfälle dürfen nicht mit den Standbauabfällen vermischt werden. Bei einer gewünschten Entsorgung ist dies bei den Reinigungsdienstleistern der Koelnmesse gesondert abzufragen. Mehrkosten für die Entsorgung widerrechtlich vermischter Abfälle werden zuzüglich Koordinationsaufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Aussteller überwacht die ordnungsgemäße Entsorgung.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öle, Fettabscheider

Der Eintrag lösemittelhaltiger Stoffe (z. B. Farben, Lacke) in das Abwassernetz ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für das Auswaschen und Reinigen von Werkzeugen.

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

Bei den Einleitungen in das Abwassernetz sind die Vorgaben der Abwassersatzung (insbesondere Einleitungsverbote und Grenzwerte) der Stadt Köln einzuhalten.

Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) Köln, AöR

Ostmerheimer Straße 555

51109 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221 221-26868

6.2.2 Reinigung/ Reinigungsmittel

Die Reinigung der Stände kann bei den Vertragsfirmen der Koelnmesse im Service-Shop bestellt werden. Reinigungsarbeiten während der Veranstaltung, dürfen nur durch die Vertragsfirmen der Koelnmesse durchgeführt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich Koelnmesse zu melden.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7 Sonstiges

7.1 „Infoscout“ - Kölner-Besucher-Informationssystem

An den Informationsstellen haben Besucher die Möglichkeit, eine komfortable Abfrage der Aussteller über die Infodamen zu erhalten.

Die Angaben, die der Aussteller uns über das Anmeldeformular mitgeteilt hat, bilden die Basis des Informationsangebotes. Weitere Leistungsmerkmale entnehmen Sie den einzelnen Formblättern.

Das Informationsvermittlungsangebot ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

7.2 Versicherung/Bewachung

7.2.1 Versicherung

Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand und die sich auf dem Stand befindlichen Gegenstände ab. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, sein Teilnahmerisiko gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes selbst auf eigene Kosten abzusichern und einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Aufbau-, Messe- und Abbauzeit einschließlich des Zeitraumes für den An- und Abtransport sicherzustellen. Der Aussteller kann sein Teilnahmerisiko selbst auf eigene Kosten über den Versicherer des Veranstalters abdecken. Nähere Informationen über KBI-TR-Duesseldorf@ergo.de

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

7.2.2 Bewachung

Koelnmesse führt eine allgemeine Aufsicht in den Messehallen und im Freigelände während der Laufzeit der Veranstaltung durch. Während der Auf- und Abbauphasen besteht nur eine eingeschränkte allgemeine Aufsicht. Die allgemeine Aufsicht, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen wird an Bewachungsinstitute mit uniformierten Wachleuten und Kontrollorganen in Zivilkleidung übertragen. Jeder, der sich in den Messehallen oder im Freigelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen dem Bewachungsdienst auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen.

Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsstände oder Standteile obliegen den Ausstellern selbst und sind in der allgemeinen Aufsicht nicht eingeschlossen. Der Aussteller kann auf seine Kosten eine Bewachung unter „Standbewachung“ im Service-Shop in Auftrag geben.

Die Bewachung kann nur durch die von der Messegesellschaft beauftragten Bewachungsgesellschaften durchgeführt werden.

7.3 Ausstellungsschutz

Den Veranstaltungen der Koelnmesse ist im Regelfall Ausstellungsschutz für die ausgestellten Waren erteilt worden. Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für diese Ausstellungen gewährt.

Für Auskünfte und zur Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen wenden Sie sich bitte an den Patentanwaltsservice (siehe Katalog).

Der Patentanwaltsservice bittet darum, möglichst genaue Unterlagen - Beschreibung und Darstellung in zweifacher Ausfertigung - der betreffenden Gegenstände der Servicestelle vorzulegen. Das Büro ist während der Veranstaltung geöffnet.

7.4 Vermittlung von Personal

Einzelheiten finden Sie im Service-Shop unter „Standpersonal“.

7.5 Hotel-/Reise-Service

Der Hotel-Service der Koelnmesse steht den Ausstellerfirmen in Unterbringungsfragen beratend und helfend zur Verfügung. Das gilt auch für die Quartierwünsche Ihrer Kunden.

Koelnmesse GmbH

Postfach 21 07 60, 50532 Köln, Deutschland

Telefon: +49 221 821-3998, Telefax: +49 221 821-3999

E-Mail: services@exhibitor.koelnmesse.de

www.hotelzimmerbuchung.com

Weitere Reise-Services und die Möglichkeit Privatzimmer/ Appartements zu buchen, finden Sie im Internet unter den Hotel-/Reise-Services: www.koelnmesse.de

7.6 Miet-Mobiliar, -Kühlschränke, -Elektrogeräte, -Küchenausstattungen

Die Vertragsfirmen der Koelnmesse vermieten den Ausstellern Einrichtungsmobiliar, Küchenausstattung und Kühlgeräte, die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Bestellformularen.

7.7 Catering

Die gastronomische Versorgung der Aussteller, Besucher, der im Auf- und Abbau tätigen und sonstigen Personen auf dem Kölner Messegelände, erfolgt für Koelnmesse durch die

Aramark Restaurations GmbH
Deutz-Mülheimer Straße 109
51063 Köln

Telefon: +49 221 284-8584

Telefax: +49 221 284-8599

E-Mail: aramark@catering-koelnmesse.com

Koelnmesse betreibt alle Einrichtungen der Hallengastronomie und die Banketträume.

Darüber hinaus bietet Koelnmesse mit Unterstützung von Aramark Restaurations GmbH Catering-Lieferservice an (s. Gastronomie-Services in den Bestellmedien von Koelnmesse) oder macht auf Anfrage individuelle Angebote. Bei unserem Partner, der Aramark Restaurations GmbH, ist sichergestellt, dass sie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die gastronomischen Einrichtungen einhält.

Soweit Sie andere Unternehmen mit der Erbringung gastronomischer Leistungen im Rahmen eines Standcaterings beauftragen oder diese selbst durchführen, sind Sie dafür verantwortlich, dass sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung, eingehalten werden und die notwendigen Konzessionen vorliegen. U. a. ist sicherzustellen, dass die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes (§ 43 Abs. 1 InfSG) und die aktuellen Belehrungsnachweise (§ Abs. 4 InfSG) an den gastronomischen Einheiten vorgehalten werden. Zur Wahrung ihres hohen Qualitätsanspruchs und ihres guten Rufes führt Koelnmesse, trotz mangelnder Verpflichtung, Stichproben zur Überprüfung der Einhaltung der Hygienesituation durch. Bei groben Hygieneverstößen ist sie befugt, die Schließung des Standcaterings anzuordnen.

Impressum:

Koelnmesse GmbH

Messeplatz 1

Deutschland

www.koelnmesse.de

Technische Richtlinien Koelnmesse GmbH

Ergänzungen/Abweichungen für die Veranstaltung ART COLOGNE 2026

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Aufbau:

Montag, 2. und Dienstag, 3. November 2026: 08:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch, 4. November 2026: 08:00 - 16:00 Uhr
(Die Exponate müssen bis **Mittwoch, 4. November 2026, 10:30 Uhr** - Beginn des Rundgangs der Messe-Jury - auf den Ständen bzw. im Reservelager sein)

Abbau:

Sonntag, 8. November 2026: 18:00 - 24:00 Uhr
Montag, 9. November 2026: 08:00 - 18:00 Uhr

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Private View (ausschließlich für geladene Gäste):
Mittwoch, 4. November 2026: 17:00 - 21:00 Uhr

Preview (für geladene Gäste):

Donnerstag, 5. November 2026: 12:00 - 16:00 Uhr

Vernissage:

Donnerstag, 5. November 2026: 16:00 - 20:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Für Aussteller:

Mittwoch, 4. November 2026: 08:00 - 22:00 Uhr

Donnerstag, 5. November 2026: 10:00 - 21:00 Uhr

Freitag, 6. und Samstag, 7. November 2026: 09:00 - 20:00 Uhr

Sonntag, 8. November 2026: 09:00 - 24:00 Uhr

Für Besucher:

Freitag, 6. und Samstag, 7. November 2026: 11:00 - 19:00 Uhr

Sonntag, 8. November 2026: 11:00 - 18:00 Uhr

2 Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten.

Eine Registrierung unter <https://eslot.koelnmesse.com> ist für die ART COLOGNE nicht erforderlich!

Die Einfahrt in die Halle ist nicht zugelassen.

Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der Koelnmesse ... (weiter mit Text auf Seite 5 der Technischen Richtlinien).

4 Standbaubestimmungen

4.2 (Standbaufreigabe) Standbau

Für den Standaufbau ist die entsprechende Bestellung mit Standskizze **bis zum 24. September 2026** im Service-Shop einzureichen. Sowohl jede Begrenzungswand ab 5 m Länge wie auch jede freistehende Stellwand benötigt Stützwände von mindestens 1 m Breite. Weitere Details bzgl. Begrenzungswänden siehe weiter unten 4.7.6.

Die aufgeführte Plattform Delegatis findet bei der ART COLOGNE **keine** Anwendung!

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten - entfällt bei der ART COLOGNE

4.7 Standgestaltung, Wände

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Die restliche Textpassage trifft für die ART COLOGNE **nicht** zu!

4.7.6 Standbegrenzungswände

Für den Standaufbau ist eine Bestellung inkl. vermaßter Skizze im Service-Shop, Bereich „Standbau“, **bis zum 24. September 2026** einzureichen.

Stände, die mehr als eine offene Seite haben (gestrichelte Linien), werden auf Wunsch und ohne zusätzliche Berechnung maximal dreiseitig geschlossen. Eine nicht komplett geschlossene Standseite wird nicht mit anderen Aufbauten verrechnet. Einbauten innerhalb des Standes, an der vierten Außenseite sowie von der Standgrenze eingerückte Aufbauten gehen auf alle Fälle zu Lasten des Ausstellers.

Sowohl jede Begrenzungswand ab 5 m Länge sowie jede freistehende Stellwand benötigt Stützwände von mindestens 1 m Breite. Einseitig eingespannte Stellwände können maximal 4 m lang sein.

Bitte beachten Sie, dass bei einem verspäteten Eingang Ihrer Bestellung/ Aufbausskizze oder einer nachträglichen Änderung **ab 24. September 2026** ein Verspätungsaufschlag von 15% berechnet wird.

Die Kojenwände sind beidseitig mit einer Hartfaserplatte von 4 mm versehen und besitzen zusätzlich eine Mittelplatte aus Hartfaser, Stärke: 3,2 mm. Alle drei Hartfaserplatten sind untereinander mit einer Pappwaben-Einlage verleimt.

Wandhöhe: 3,50 m / Wandstärke: 40 mm

Besonderheit:

Für die Benagelbarkeit der Wände sind einige Vorschriften zu beachten:

Für kleinere Exponate bis 2 kg pro Aufhängepunkt, genügen Nägel bis 15 mm Länge. Für Exponate über 2 kg pro Aufhängepunkt sind Nägel von mindestens 25 mm, maximal 35 mm zu verwenden. Der Nageldurchmesser muss dabei mindestens 2,5 mm betragen. Das zulässige Maximal-Gewicht pro Aufhängepunkt beträgt 20 kg je laufenden Meter. Die Koelnmesse behält sich bzgl. Standsicherheit vor, weitere technische Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Der eingeschlagene Nagel muss nach Durchdringen der Deckplatte, also nachdem der Widerstand nachgelassen hat, in die Mittelplatte geschlagen werden, d.h., dass ein erneuter Widerstand beim Hineinschlagen spürbar wird. Von dem Breitenmaß der zugeteilten Stände sind auf jeder Wandseite jeweils 2 cm für die von der Koelnmesse gestellten Begrenzungswände abziehen.

Zusätzliche Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen und nicht über die Höhe des Standes hinaus gehen. Die von Koelnmesse errichteten Aufbauten dürfen nicht verändert werden. Bei Beschädigungen oder Demontage von Bauelementen wird für die Stabilität und Sicherheit des Rahmenaufbaues keine Gewähr übernommen.

Der Aussteller haftet persönlich für die von ihm oder beauftragten Dritten eigenmächtig vorgenommenen Veränderungen und hierdurch verursachte Schäden an den Standaufbauten.

Es wird dem Aussteller wegen der ihm obliegenden Haftung dringend empfohlen, die Mietsachen in geeigneter Weise zu versichern.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen/Werbeflächen

Zur ART COLOGNE findet **keine** Vermietung von Werbeflächen statt!

4.9 Zweigeschossige Bauweise - entfällt bei der ART COLOGNE

5 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält zur Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch Koelnmesse gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden.

Für die ART COLOGNE erfolgt die Grundbeleuchtung in der Halle 11.1 sowie Halle 11.2 über Leuchtstofflampen.

Für die Standausleuchtung evtl. notwendige Holzbalken zur Befestigung von Stromschienen sind im Service-Shop, Bereich „Standbau/Wandaufbau“ zu bestellen und auf der erforderlichen Standaufbauskizze entsprechend einzuzeichnen.

Eine solche zusätzliche Beleuchtung erfordert auch die Installation eines Elektrohauptanschlusses, der im Service-Shop im Bereich „Standbau/ Elektro-/ Stromanschlüsse“ bestellt werden muss.

Spots, die an der Hallendecke befestigt werden, benötigen dagegen keine Holzbalken und keine Installation eines Elektrohauptanschlusses.

Die Bestellung ist möglichst umgehend, **spätestens bis zum 24. September 2026** im Service-Shop, Bereich „Standbau/ Beleuchtung“ einzureichen. Der Bestellung ist eine Skizze beizufügen, aus der die Position des gewünschten Anschlusses ersichtlich ist.

Die Kosten der Installation der Leitungsanlage werden den Ausstellern von Koelnmesse gemäß den Angaben auf dem Lieferungs- und Montagenachweis berechnet. (... weiter an entsprechender Stelle auf Seite 16 der Technischen Richtlinien)

5.12 Krane, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut, Messe-Spedition, Zoll

Der Einsatz von Kränen ...

... ist verboten.

Es ist nicht gestattet, Leergut in den Ausstellungshallen zu lagern. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen beim Vertragsspediteur der Koelnmesse sowie im Reservelager.

Jeder Aussteller kann für den An- und Abtransport der Ausstellungsgüter den Verkehrsträger frei wählen. Die Koelnmesse empfiehlt ihren Vertragsspediteur:

DB SCHENKER - SCHENKER DEUTSCHLAND AG
Messeallee Nord, 50679 Köln, Deutschland
Tel. +49 221 98131-0, Fax +49 221 98131-8890
E-Mail: fairs.koeln@dbschenker.com

Spediteure, die auf Kunsttransporte spezialisiert sind, können beim Messemanagement der ART COLOGNE erfragt werden.

7 Sonstiges

7.1 Infoscout - entfällt bei der ART COLOGNE

7.3 Ausstellungsschutz - entfällt bei der ART COLOGNE